

Abteilungsordnung Tischtennis



Ausgabe: 05.10.2016

Präambel

Diese Ordnung beschreibt das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen dem TV Wickede (Ruhr) 1890 e.V. - im Weiteren „**Gesamtverein**“ - und der Untergliederung Tischtennis-Abteilung – im Weiteren „**Abteilung**“ .

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet und geschlossen.
3. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
4. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
5. Über alle Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu verfassen, dass dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.
6. Das Verhältnis zwischen Hauptverein und Abteilung regelt sich grundsätzlich auf Basis der jeweils aktuellen Satzung des Vereins.

§ 2 Organisation der Abteilung

1. Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser von der Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Abteilungsordnung
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus folgenden Verantwortlichkeiten bzw. Positionen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich erledigen: Fachwart, Kassierer, Sportwart und Jugendwart.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,

Abteilungsordnung Tischtennis



Ausgabe: 05.10.2016

- die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Vereins oder mit dem Vorstand verweigert.

- die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat innerhalb von 6 Wochen die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

6. Die jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitern im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins einberufen.

Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für:

- die Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung des Vorjahres
- die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- die Wahl der Abteilungsleitung

§ 3 Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen des Tischtennis im übergeordneten Fachverband und dessen Gremien. Ansonsten ist die Abteilungen eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln darf. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.
2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.
Für alle weiteren Aktivitäten der Organisation des Sportbetriebes, die Pflege der Mitglieder, Spender und Sponsoren werden den jeweiligen Abteilungsverantwortlichen personenbezogene Vollmachten erteilt. Dabei können sie im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes frei über die finanziellen Mittel der Abteilung verfügen.
3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Finanzen und Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen ist die Abteilung berechtigt abteilungsspezifische Beiträge zu erheben, die zur Deckung der abteilungsspezifischen Kosten bei der Organisation des Sportbetriebes erforderlich sind, soweit die finanziellen Mittel nicht aus dem Budget des Hauptvereins zur Verfügung gestellt werden. Dauerhafte Überschüsse sind dabei zu vermeiden. Zweckgebundene Rücklagen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die abteilungsspezifischen Beiträge sind in ihrer Höhe vor Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
2. Die Abteilung ist nicht berechtigt, Bankkonten oder Kassen einzurichten oder zu führen.

Abteilungsordnung Tischtennis

Ausgabe: 05.10.2016

Der Gesamtverein richtet jedoch Bankkonten und Barkassen ein, die über die Erstellung entsprechender personenbezogener Vollmachten von der Abteilung zur Abwicklung des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Verein hat als Kontoinhaber nach Rücksprache mit der Abteilung jederzeit Zugriffsrecht auf diese Konten.

Diese Konten dienen gleichzeitig der Verwaltung der abteilungseigenen Kostenstelle, die der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins unterliegen. Auf Verlangen sind die Einnahmen und Ausgaben der Kostenstelle dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit vorzulegen.

Mindestens 4x jährlich sind sämtliche Buchungen und Belege dem Kassierer des Gesamtvereins zur Buchung in der Vereinskasse zu übergeben.

Die Abteilungen ist nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen o.Ä.

3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen der Abteilung kann
 - die Abteilungsversammlung gemäß §7 der Satzung die Erhebung einer Sonderumlage - nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand - beschließen oder
 - der Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand einen einmaligen Zuschuss oder „vereinsinternen Kredit“ beantragen.
4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für die Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
5. Soweit die Abteilung oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten.
Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinaus gehen.
6. Der Gesamtverein vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge. Aus diesen Einnahmen bestreitet der Gesamtverein anteilige Kosten des Sportbetriebes der Abteilung. Die finanziellen Transfers zwischen Gesamtverein und Abteilung werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 5 Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

1. Da die Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzt diese kein Eigentum.
2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich die Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt o.Ä. oder aufgelöst wird.
3. Eine Auflösung ist möglich, wenn:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat.
 - die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.

Abteilungsordnung Tischtennis



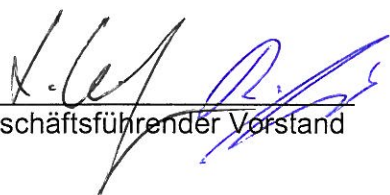
Ausgabe: 05.10.2016

4. Löst sich die Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleiben die verfügbaren Mittel, die der Verwaltung durch die Abteilung unterliegen, grundsätzlich als Vermögen beim Gesamtverein.

§ 6 Weitere abteilungsspezifische Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen, die sich auf Besonderheiten der Abteilungsorganisation beziehen, werden nicht getroffen.

Solche können jedoch bei Bedarf und auf Antrag mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt und in einer Revision dieser Abteilungsordnung niedergelegt werden.


Geschäftsführender Vorstand


Fachwart Tischtennis-Abteilung